

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Stand: 15.03.2020 / 18:00 Uhr

Die Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neuss e. V. bietet aufgrund der verschiedenen Erlasse des Landes Nordrhein-Westfalen und entsprechender Allgemeinverfügungen der Stadt Neuss zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ab Montag, 16.03.2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen zwischen dem 16.03.2020 und 19.04.2020 eine hilfsweise Betreuung für Kinder von Eltern an, die „*unentbehrliche Schlüsselpersonen*“ sind.

Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eltern in Einrichtungen der folgenden Bereiche tätig sind. Dabei ist die individuelle Berufsausübung entscheidend für die Unabkömmlichkeit der Person.

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Gesundheitsversorgung und Pflege, Alten- und Behindertenhilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe;
- öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz);
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung);
- Lebensmittelversorgung;
- Sicherstellung der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung.

Name Arbeitnehmer/in

Kontaktmöglichkeit

(Telefon oder E-Mail-Adresse)

Anschrift Arbeitnehmer/in

Name Arbeitgeber/in

Anschrift Arbeitgeber/in

Branche Arbeitgeber/in

Die o. g. Person ist bei uns in folgender **Funktion** beschäftigt

Die Anwesenheit im Betrieb ist aus folgenden Gründen **zwingend** erforderlich

Home Office, Mobiles Arbeiten oder Sonderurlaub sind nicht möglich, um die **dringenden Aufgaben** zu erledigen.

Datum und Stempel

Unterschrift Arbeitgeber